Social Media

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Die Musikschule Mosbach betreibt folgende Kanäle auf Social Media:

- Instagram-Kanal Musikschule Mosbach
- Youtube-Kanal Musikschule Mosbach

I. Schwellwertanalyse

Aufgrund der Vorgaben der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend DSGVO) kommt für die Social Media Angebote der Musikschule Mosbach gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Betracht, sofern hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien drohen. Demnach wäre formalrechtlich nach einer Vorab-Einstufung (sogenannte Schwellwertanalyse) die DSFA nicht zwingend durchzuführen, kommt aber vorliegend – auch unter Würdigung der Vorgaben der zuständigen Datenschutzbehörde - hinsichtlich Umfangs und Umstände (z.B. eine mögliche Übermittlung in unsichere Drittländer) in Betracht.

Die DSFA wird vorliegend also nicht im Sinne einer zwingenden gesetzlichen Konstellation, sondern im Sinne einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsprüfung und Risikoanalyse mit Ableitung der notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge (mehrere Social Media Angebote) mit ähnlich hohen Risiken kann gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 DSGVO eine einzige Abschätzung vorgenommen werden, sodass vorliegend die DSFA zusammenfassend für alle Social-Media-Kanäle der Musikschule Mosbach erfolgt.

II. Risikobestimmung

Die eigenen Social Media Seiten der Musikschule Mosbach lösen das in Art. 35 DSGVO beschriebene Risiko aufgrund des eher geringen Umfangs einer eigenen Datenverarbeitung selbst nicht aus. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, dass es sich bei den eigenen Beiträgen hauptsächlich um ein reines Posten von Inhalten ohne Personenbezug handelt, und bei einer etwaigen Kommunikation mit Nutzer*innen nur die Daten verarbeitet werden, die diese selbst und freiwillig angegeben haben.

Die Nutzung Sozialer Medien durch solche Angebote hat jedoch weitreichende Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Auswertung der Daten durch den jeweiligen Plattformbetreiber zu Werbezwecken usw. – dies stellt eine Verarbeitung mit hohem Risiko dar, für die eine DSFA vorgenommen werden kann.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg (nachfolgend LfDI) geht davon aus, dass öffentliche Stellen, die Soziale Medien zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Bereitstellung allgemeiner Informationen nutzen, eine Mitverantwortung tragen. Mitverantwortung bedeutet dabei nicht, dass die öffentliche Stelle die Datenschutzkonformität des jeweiligen Sozialen Netzwerkes bestätigt oder garantiert. Mitverantwortung bedeutet vielmehr, dass die Musikschule Mosbach sich und anderen die Risiken Sozialer Netzwerke bewusst macht. Auf diese Risiken, die generell mit der Nutzung Sozialer Medien einhergehen, werden die Nutzer*innen insbesondere in der Datenschutzerklärung der Musikschule Mosbach hingewiesen.

Die Risiken für die Nutzer*innen, die mit einer Nutzung Sozialer Medien einhergehen, bestehen grundsätzlich auch unabhängig von der Nutzung durch die Musikschule Mosbach. Durch die Beiträge der Musikschule Mosbach wird in der überwiegenden Zahl der Fälle kein Bezug zu personenbezogenen Daten hergestellt, sondern es werden sachbezogene Inhalte verbreitet. Schließlich sind die Daten, die durch die Interaktion mit dem jeweiligen Nutzer-Account in Sozialen Medien verarbeitet werden, zumeist schon öffentlich zugänglich bzw. frei im Internet verfügbar.

Die Inhalte werden jedoch durch das Erscheinen auf den Social Media Seiten der Musikschule Mosbach und die Wechselbeziehung einer breiteren/“spezifischeren“ Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und erreichen so unter Umständen eine größere Aufmerksamkeit und weitere Verbreitung als ohne diese Interaktion. Auch dadurch, dass sich die Musikschule Mosbach innerhalb Sozialer Medien mit anderen Accounts vernetzt, entstehen zusätzliche Querverbindungen und Informationen über den jeweiligen Nutzenden des Accounts. Schließlich werden auch beim passiven Mitlesen der Seite durch die Nutzer*innen Logdaten durch den jeweiligen Plattformanbieter erhoben.

Durch die Erweiterung des Verbreitungskreises und die Vergrößerung der Verknüpfungsmöglichkeiten wird die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke durch den Plattformbetreiber und eine heimliche Profilbildung begünstigt. Auch kann die Möglichkeit von Nutzerbeiträgen zu nachteiligen Folgen wie unangebrachte, diskriminierende oder beleidigende Kommentare oder die Verbreitung sensibler Daten führen.

Solche Schäden sind bei einer Verursachung durch den jeweiligen Plattformbetreiber als wesentlich einzustufen, werden aber durch die Social Media Seiten der Musikschule Mosbach nur in begrenztem Maße erhöht. Da die jeweiligen Informationen in den Beiträgen der Musikschule Mosbach auch noch anderweitig veröffentlicht werden, entsteht kein Zwang der Teilnahme an einem der Sozialen Netzwerke der Musikschule Mosbach.

Nachfolgende Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sind aufgrund der Verwendung Sozialer Netzwerke besonders hervorzuheben:

Die Plattformbetreiber verarbeiten personenbezogene Nutzerdaten durch den Einsatz von Cookies, Tracking-Werkzeugen und ähnlichen Technologien für den Betrieb und die Bereitstellung der Dienste, aber auch für (personalisierte) werbliche Zwecke. Die Informationen werden verwendet, um die Aktivitäten und Verhaltensmuster der Nutzer*innen der Plattform auszuwerten oder Fehlverhalten zu melden. Dies gilt auch für Nutzer*innen, die während des Besuchs der Seite nicht auf der Plattform eingeloggt oder registriert sind.

Die Plattformbetreibenden übermitteln die erhobenen Informationen teilweise an Partner oder konzernangehörige Unternehmen in unsichere Drittländer.

Viele Social Media Plattformen speichern Daten nicht nur auf Servern in der EU, sondern auch in den USA oder anderen Drittländern. Die Social Media Plattformen bestimmen die Speicherdauer eigenverantwortlich, informieren aber in der Regel darüber in ihren Datenschutzrichtlinien.

III. Kriterien der Risikoanalyse

Das Risiko für die „Rechte und Freiheiten“ sowie die Rechtsgüter der betroffenen Nutzer*innen (insbesondere Schutz der Persönlichkeit) muss zunächst bestimmt werden. Anschließend erfolgt eine Bewertung der Risiken für die Rechtsgüter der betroffenen Personen.

1. Allgemeine Grundsätze der Risikoanalyse

Das mögliche Risiko des Betreibens von Social-Media-Kanälen für die Betroffenen soll nach den objektiven Kriterien der konkreten Verarbeitung ermittelt werden, siehe hierzu Erwägungsgrund (EG) 76 der DSGVO:

„Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sollten in Bezug auf die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung

bestimmt werden. Das Risiko sollte anhand einer objektiven Bewertung beurteilt werden, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein Risiko oder ein hohes Risiko birgt.“

Die betroffene Person steht im Mittelpunkt der Betrachtung, nicht der mögliche (monetäre) Schaden für die Musikschule Mosbach z.B. aufgrund eines Imageschadens.

2. Faktoren zur Bewertung der Risiken

Zur Risikobewertung gehören insbesondere die Faktoren Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses und die Schwere der Folgen (Schadensausmaß). Die Kriterien zur Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und der Schwere der drohenden Schäden orientieren sich an ISO/IEC 29134:2017 (Standard für DSFA), am WP 248 sowie an den Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden in Deutschland und Frankreich (CNIL).

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses hängt ab von der Komplexität und Transparenz der Verarbeitung, vom Zugriffskreis und den Datenempfängern, von technischen Sicherheitsvorkehrungen, von menschlichen Faktoren (Risiko von Fehlbedienungen, Phishing oder internem Missbrauch) sowie von der Attraktivität der Daten (Identitätsdiebstahl, Erpressbarkeit).

Das Schadensausmaß hingegen lässt sich ermitteln anhand von der Art und der Sensibilität der Daten, dem Umfang der Verarbeitung, der Dauer (dauerhafte Überwachung oder einmalige Verarbeitung) und der geografischen Reichweite, den Auswirkungen auf die Betroffenen (physische, materielle oder immaterielle Schäden) und der Machtasymmetrien (Abhängigkeitsverhältnis von betroffener Person zum Verantwortlichen).

3. Mögliche Negativfolgen für die Betroffenen

Als möglicherweise gefährdete Rechtsgüter der Betroffenen durch das Betreiben von Social-Media-Kanälen kommen insbesondere in Betracht:

- Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Transparenz der personenbezogenen Daten
- Datenminimierung
- Rufschädigung
- Kontrollverlust bezüglich eigener Daten
- Profilbildung
- Überwachungsdruck
- Diskriminierung
- Identitätsdiebstahl
- Finanzieller Verlust

IV. Risikominderung durch die Musikschule Mosbach

Angesichts der bekannten Risiken bei der Nutzung von Social-Media-Kanälen, hat die Musikschule Mosbach reagiert und nachfolgende risikomindernde Maßnahmen ergriffen:

Die Musikschule Mosbach erstellt für jeden einzelnen Social-Media-Kanal eine ausführliche Datenschutzerklärung mit detaillierten Datenschutzinformationen für die Nutzer. Dadurch erfolgt eine Bündelung und Steigerung der Transparenz der unübersichtlichen Datenschutzinformationen der Plattformbetreiber.

Die Musikschule Mosbach hat ein umfassendes Social Media Konzept (Nutzungskonzept Social Media) erstellt, das für die notwendige Transparenz der Datenverarbeitung, Risiken und Abhilfemaßnahmen sorgt.

Die Musikschule Mosbach stellt ausführliche Informationen bereit, um Nutzer*innen in die Lage zu versetzen, sich vor einer Auswertung des Nutzerverhaltens zu schützen. Hierzu gehören insbesondere Informationen bezüglich der Anpassung von Geräte-, Privatsphäre- und Browsereinstellungen, der Deaktivierung und Verwaltung von Cookies, Tracking Technologien, Remarketing und personalisierter

Werbung (siehe hierzu im Detail auch das Nutzungskonzept Social Media und die Datenschutzerklärungen der einzelnen Social-Media-Kanäle der Musikschule Mosbach).

Die Musikschule Mosbach macht die Weitergabe und Übermittlung von Daten in unsichere Drittländer durch die Plattformbetreiber transparent.

Die Musikschule Mosbach sorgt für den Abschluss der notwendigen Datenschutzverträge wie z.B. die erforderlichen Verträge zur Auftragsverarbeitung.

Die Musikschule Mosbach ist bestrebt, die nach dem Stand der Technik und den einschlägigen Standards erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen.

Die Musikschule Mosbach respektiert die von Nutzer*innen z.B. im Browser oder Nutzerkonto getroffenen Einstellungen (etwa die Deaktivierung von Cookies, Tracking-Werkzeugen oder Standortdaten) und wird keinerlei Anstrengungen unternehmen, solche Schutz- und Abwehrmaßnahmen auszuschalten oder zu umgehen.

Die Musikschule Mosbach speichert die personenbezogenen Daten von Nutzer*innen auf ihren Systemen nur solange, wie dies nach den Zweckbestimmungen erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. In den verschiedenen Datenschutzerklärungen zu den einzelnen Social Media Plattformen wird die Musikschule Mosbach soweit wie möglich über die Speicherfristen der Plattformbetreiber informieren bzw. auf deren Datenschutzrichtlinien verweisen.

Soweit leistbar wird die Musikschule Mosbach ihre Social Media Seiten kontinuierlich überprüfen und redaktionell betreuen, um diskriminierende oder beleidigende Kommentare sowie die Verbreitung sensibler Daten unverzüglich zu erkennen und zu verhindern. Die Netiquette der Musikschule Mosbach legt Verhaltensregeln für die Nutzung der Social-Media-Kanäle fest und ist auf der Webseite abrufbar.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung und Risikoabwägung

1. Eignung für die Erreichung der beschriebenen Zwecke

Die Zwecke der Nutzung Sozialer Medien wird im Nutzungskonzept Social Media der Musikschule Mosbach ausführlich beschrieben. Die dort beschriebene Zwecke sind insbesondere:

- Kommunikation und Interaktion mit Bürger*innen der Mitgliedsgemeinden der Musikschule bzw. des Einzugsgebietes und darüber hinaus mit anderen Musikschulen und Musikbegeisterten
- schnelle Information: Aktuelle Meldungen, Veranstaltungen, Unterrichtsangebote etc.
- Förderung der Transparenz unserer Arbeit
- Erweiterung der Reichweite
- Ansprache neuer, insbesondere jüngerer Zielgruppen
- Starke Arbeitgebermarke: Die Musikschule als zukunftssicherer und vielfältiger Arbeitgeber

Die Erreichung dieser Zwecke durch die Nutzung Sozialer Medien ist aufgrund von allgemeinen Erfahrungswerten nachweisbar. An der Eignung der Nutzung Sozialer Medien für die Erreichung der beschriebenen Zwecke bestehen daher keine vernünftigen Zweifel.

2. Erforderlichkeit, mildere Mittel

Nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig wäre die Nutzung Sozialer Medien durch die Musikschule Mosbach, wenn die damit verfolgten Interessen auch mit milderen, gleich geeigneten Mitteln erreicht werden könnten.
Der Einsatz sozialer Netzwerke erfolgt nur, wenn die damit verfolgten Kommunikations- und Informationsziele der Musikschule Mosbach über klassische Kanäle (Webseite, Amtsblatt, Pressearbeit) nicht gleich wirksam erreicht werden können. Die Musikschule Mosbach wird diese Erforderlichkeit fortlaufend überprüfen und den Betrieb nicht mehr erforderlicher sozialer Netzwerke wieder einstellen.

3. Abwägung der beteiligten Interessen

Vertraulichkeit: begrenzt
Ausführliche Informationen, um sich vor einer Auswertung des Nutzerverhaltens zu schützen, Anpassung von Geräte-, Privatsphäre- und Browsereinstellungen, Deaktivierung von Cookies und Tracking, umfassendes Nutzungskonzept Social Media, keine Umgehung von Schutz- und Abwehrmaßnahmen

Integrität: vernachlässigbar
Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, Abschluss der notwendigen Datenschutzverträge, kontinuierliche Überprüfung und redaktionelle Betreuung der Social Media Seiten, um diskriminierende, beleidigende Kommentare sowie Verbreitung sensibler Daten zu verhindern

Verfügbarkeit: vernachlässigbar
Die personenbezogenen Daten haben für die Betroffenen keine gesteigerte Bedeutung, so dass keine Schäden zu erwarten sind

Transparenz: begrenzt
Ausführliche Datenschutzerklärung mit detaillierten Informationen, umfassendes Nutzungskonzept Social Media

Datenminimierung: begrenzt
Ausführliche Informationen, um sich vor einer Auswertung des Nutzerverhaltens zu schützen, Anpassung von Geräte-, Privatsphäre- und Browsereinstellungen, Deaktivierung von Cookies und Tracking, umfassendes Nutzungskonzept Social Media, Abschluss der notwendigen Datenschutzverträge, Begrenzung der Speicherdauer

Rufschädigung, Diskriminierung: vernachlässigbar
Netiquette mit Verhaltensregeln, kontinuierliche Überprüfung und redaktionelle Betreuung der Social Media Seiten, um diskriminierende, beleidigende Kommentare sowie Verbreitung sensibler Daten zu verhindern

Kontrollverlust bezüglich eigener Daten, Identitätsdiebstahl: begrenzt
Übermittlung von Daten in unsichere Drittländer wird transparent gemacht, Abschluss der notwendigen Datenschutzverträge, Begrenzung der Speicherdauer

Profilbildung: vernachlässigbar
Ausführliche Informationen, um sich vor einer Auswertung des Nutzerverhaltens zu schützen, Anpassung von Geräte-, Privatsphäre- und Browsereinstellungen, Deaktivierung von Cookies und Tracking, umfassendes Nutzungskonzept Social Media, keine Umgehung von Schutz- und Abwehrmaßnahmen

Insgesamt ist das durch die Social Media Angebote der Musikschule Mosbach verursachte zusätzliche Risiko bezüglich Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Schäden für die Betroffenen daher als gering bis begrenzt einzustufen. Zudem trägt die Musikschule Mosbach aktiv dazu bei, das Risiko weiter zu senken. Hierzu zählt insbesondere die Aufklärung über die jeweiligen detaillierten und aktuell gehaltenen Datenschutzerklärungen der Musikschule Mosbach bezüglich der einzelnen Social Media Auftritte.
Ein Großteil der risikomindernden Maßnahmen liegt allerdings auch in der Sphäre der Nutzer*innen. So besteht bei einer Nutzung Sozialer Netzwerke keine Pflicht den jeweiligen Klarnamen zu führen. Außerdem kann sich der Nutzende durch verschiedene Einstellungen bis zu einem gewissen Grad

selbst schützen, etwa durch das Löschen seines Browserverlaufs, das Deaktivieren von Cookies, oder die fehlende Standortfreigabe bei der Verwendung von Fotos.
Zudem ermöglicht die kontinuierliche redaktionelle Betreuung ein Eingreifen durch die Musikschule Mosbach bei etwaigen ehr- oder persönlichkeitsverletzenden Kommentaren bis hin zur Sperrung des Accounts des „störenden“ Nutzenden. Die Musikschule Mosbach hat zudem für die Nutzung ihrer Angebote eine Netiquette formuliert, auf deren Einhaltung bei der Betreuung geachtet wird.

Die Nutzung Sozialer Netzwerke durch die Musikschule Mosbach mit den dargestellten Rahmenparametern ist zur Erreichung der oben beschriebenen Zwecke der Musikschule Mosbach geeignet, erforderlich und angemessen, also insgesamt gemäß der durchgeführten Risikoabwägung für die Betroffenen verhältnismäßig.

VI. Beteiligung Datenschutzbeauftragte(r)

Nach Art. 35 Abs. 2 DSGVO ist die/der Datenschutzbeauftragte(r) (DSB) der Musikschule Mosbach an der DSFA zu beteiligen. Dies ist in ausreichendem Maße erfolgt. Der DSB der Musikschule Mosbach hat die Nutzung Sozialer Medien fortlaufend beratend begleitet. Seine datenschutzrechtlichen Bewertungen sind in die Entscheidung über die Nutzung Sozialer Medien eingeflossen. Auch wird der DSB weiterhin datenschutzrechtliche Überprüfungen bezüglich der Nutzung Sozialer Medien vornehmen.

VII. Ergebnis

Die Angebote der Musikschule Mosbach auf den Sozialen Plattformen sind angesichts der beschriebenen Risiken und verbindlich vorgesehenen Maßnahmen vertretbar. Die Musikschule Mosbach verpflichtet sich zudem, die weitere Entwicklung zu beobachten und die hier vorgenommene Prüfung nötigenfalls zu wiederholen und fortzuentwickeln.

Vorliegend ist gemäß Art. 36 Abs. 1 DSGVO eine Hinzuziehung der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nicht erforderlich, da die durchgeführte DSFA kein verbleibendes hohes Risiko aufgezeigt hat. Vielmehr ist die Nutzung Sozialer Medien durch die Musikschule Mosbach unter Inkaufnahme vertretbarer Risiken möglich. Aufgrund der dargestellten Abhilfemaßnahmen konnte das bestehende Risiko ausreichend minimiert werden.

Stand: Oktober 2026